Räum- und Streupflicht der Bürgerinnen und Bürger bei Eis und Schnee



Anwendungsbereich

Innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind Gehwege oder entsprechende Gehbahnen zu reinigen, von Schnee zu räumen und zu streuen. Als Gehwege gelten auch Fußwege oder entsprechende Flächen am Rande von Fußgängerzonen, wenn sie nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.

Verpflichtung

Das Reinigen, Räumen und Streuen ist Aufgabe der Eigentümer, bzw. Mieter und Pächter der Grundstücke, die an öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Fußgängerzonen etc. grenzen. Die Räum- und Streupflicht gilt auch dann, wenn das Grundstücke nicht direkt an der Straße liegt, sondern z.B. durch städtische unbebaute Flächen, getrennt ist. Und zwar auf eine Entfernung von bis zu 10 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt.

Streubereich

Die Räum- und Streupflicht der Anlieger erstreckt sich auf die ganze Länge der Straßengrenze ihrer Grundstücke. Bei Eckgrundstücken sind auch jene Flächen mit einzubeziehen, die zwischen den zusammentreffenden Gehwegen oder Gehbahnen liegen. Gehwege an Fahrbahnen sind in voller Breite zu bestreuen, jedoch nur zu etwa Dreiviertel ihrer Breite von Schnee zu räumen. Bei Fußwegen erstreckt sich die Verpflichtung auf eine Breite, die ein Begehen mühelos möglich macht, mindestens aber 1 Meter. Gehbahnen sind in einer solchen Breite zu räumen und zu bestreuen, dass ein Fußgängerverkehr ohne Einschränkungen möglich ist.

Schneeräumung

Die Gehwege und Gehbahnen müssen werktags bis 7 Uhr, sonntags bis 9 Uhr von Schnee geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr. Bei Gehwegen an Fahrbahnen ist der Schnee auf dem restlichen Teil des Gehweges - und nur wenn der Platz dafür nicht ausreicht - am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Bitte achten Sie darauf, die Straßeneinläufe frei zu halten!

Bestreuung

Zum Bestreuen ist möglichst abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden. Die Verwendung von auftauenden Streumitteln (z.B. Salz) ist grundsätzlich verboten. Sie dürfen als Ausnahme bei Eisglätte verwendet werden.

Ökologisch verträgliches Streugut kann im Fachhandel erworben werden kann. Beim städtischen Baubetriebshof kann kein Streugut bezogen werden – auch nicht gegen Bezahlung.

Bußgelder

Bitte bedenken Sie, dass bei Verstößen gegen die Streupflichtsatzung dem Verantwortlichen ein Bußgeld auferlegt werden kann.